

Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens muß die Hauptverhandlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchgeführt werden (§181 Abs. 2 StPO). Dies ist eine gesetzliche Höchstfrist. Ihre Überschreitung ist eine Verletzung der Gesetzlichkeit.⁴² Diese Frist verhindert, daß eine Strafsache — wie es z. B. in der Bundesrepublik besonders in Gesinnungsprozessen gegen die entschiedenen Gegner der NATO-Politik häufig der Fall ist — monatelang bei den Gerichten anhängig ist, ohne entschieden zu werden. Ein Hinausschieben des Verfahrens beeinträchtigt seine erzieherische Wirkung.

Eine Überschreitung der Frist gestattet das Gesetz nur wegen besonderer Hinderungsgründe (§ 181 Abs. 2 StPO). Für das Vorliegen solcher Gründe sind in jedem Einzelfall strenge Maßstäbe anzulegen. Ein schuldhaftes Versäumnis des Gerichts bei der Behandlung der Sache kann die Fristüberschreitung nicht rechtfertigen. Dagegen wird ein besonderer Hinderungsgrund z. B. dann vorliegen, wenn das Gericht nach sorgfältiger Prüfung die Sache gemäß § 174 StPO an den Staatsanwalt zurückgibt und die Nachermittlungen aus objektiven Gründen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Sachaufklärung darf in keinem Fall durch die gesetzlichen Fristen behindert werden.

Der Vorsitzende hat jeden Fall einer Fristüberschreitung in den Akten zu vermerken. Er muß die Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen verantworten. Hierbei ist zu beachten, daß sich der Aktenvermerk nicht auf eine formelmäßige Wiedergabe des Gesetzeswortlauts beschränken darf, sondern die Tatsachen, welche das Hindernis darstellen, einzeln anführen muß.⁴³ Nur dadurch ist eine wirksame Kontrolle möglich.

II. *Die Ladung der Prozeßparteien*

Zur ordnungsmäßigen Vorbereitung der Hauptverhandlung gehört weiterhin, daß das Gericht eine Reihe von Ladungen, Mitteilungen und Benachrichtigungen vornimmt (§ 182 Abs. 1 StPO).

1. Die Ladung des Angeklagten und seines Verteidigers

Nach der Einreichung der Anklageschrift erhalten der Beschuldigte bzw. der Angeklagte und sein Verteidiger nur vom Gericht Nachricht

42. vgl. Beschluß des OG vom 14. 1. 1953. NJ, 1953, S. 141.

43. vgl. ebenda.